ELEKTROMOBILITÄT · DIENSTWAGEN & STEUER

Dienstwagen-Versteuerung E-Auto 2026 (0,25-%-Regelung)

Stand 04.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Was heißt das für Sie?

Fahren Sie einen reinen Elektro-Dienstwagen auch privat, versteuern Sie monatlich 0,25 % des Bruttolistenpreises, wenn dieser höchstens 100.000 € beträgt. Darüber sind es 0,5 %. Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Juli 2025 überlassen wurden, gilt weiter die Grenze von 70.000 €. Die steuerfreien Monatspauschalen für die Stromkostenerstattung durch den Arbeitgeber sind ab 2026 entfallen.

Was ist die 0,25-%-Regelung? Bei privater Nutzung eines reinen Elektro-Dienstwagens versteuert der*die Arbeitnehmer*in monatlich **0,25 %** des Brutto-Listenpreises (statt 1 % bei Verbrennern) — eine massive Steuererleichterung.

Voraussetzungen 2026:

- Reines Batterie-E-Fahrzeug (BEV), keine Hybride
- Bruttolistenpreis ≤ **100.000 €** → **0,25 %** (gilt für Fahrzeuge, die ab 1. Juli 2025 erstmals überlassen wurden)
- Bei BLP > **100.000 €**: **0,5 %**
- Für vor dem 1. Juli 2025 überlassene Fahrzeuge gilt die alte Grenze von **70.000 €** fort
- Geltung: Erstzulassung bzw. erstmalige Überlassung 01.01.2019–31.12.2030
- Gilt auch bei Leasing und Gehaltsumwandlung

> **Hinweis:** Die Anhebung der Grenze von 70.000 € auf 100.000 € erfolgte durch das *„Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland"* (in Kraft seit 1. Juli 2025), § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

Beispielrechnung (BLP 55.000 €):

- Geldwerter Vorteil: 55.000 × 0,25 % = **137,50 €/Monat**
- Bei 30 % Grenzsteuersatz: ca. 41 € Steuerlast/Monat = 495 €/Jahr
- Vergleich Verbrenner gleicher BLP: 550 € geldwerter Vorteil/Monat → ~165 €/Monat Steuern (Differenz ~1.500 €/Jahr Ersparnis)

Bei Fahrtenbuch-Methode:

- Statt 0,25 % pauschal: tatsächlich gefahrene Privatfahrten × Bewertungssatz

- Bei E-Auto: Anschaffungskosten bzw. Leasingraten nur zu **1/4** angesetzt (bei BLP ≤ 100.000 €)
- Bei sehr wenig privater Nutzung (< 25 % der Gesamtfahrleistung) oft günstiger als pauschal

Stromkostenerstattung durch Arbeitgeber (ab 2026):

- Die bis Ende 2025 geltenden **steuerfreien Monatspauschalen** (30 €/70 €/15 €/35 €) sind **ab 1. Januar 2026 entfallen** (BMF-Schreiben vom 11.11.2025, Az. IV C 5 – S-2334/00087/014/013)
- Ab 2026 ist eine steuerfreie Erstattung nur noch auf zwei Wegen möglich — das Wahlrecht ist **einheitlich für das gesamte Kalenderjahr** auszuüben:
  1. **Einzelnachweis tatsächlicher Kosten:** Nachweis der geladenen Strommenge über separaten Zähler (z. B. Wallbox mit Zähler) sowie Vorlage des individuellen Stromtarifs inkl. anteiligem Grundpreis
  2. **Neue Strompreispauschale:** Vereinfachend kann statt des individuellen Tarifs die amtliche **Strompreispauschale (34 ct/kWh für 2026)** angesetzt werden — die mengenmäßige Erfassung über einen gesonderten Zähler bleibt aber auch hier erforderlich
- Laden auf dem Firmengelände (mit Arbeitgeber-Infrastruktur) bleibt weiterhin **steuerfrei** nach § 3 Nr. 46 EStG (bis 31.12.2030)
- Laden an öffentlichen Ladepunkten mit Arbeitgeber-Ladekarte gilt als steuerfreier Auslagenersatz (Nachweis durch Ladeabrechnungen)

PHEV-Sonderregel (zur Abgrenzung):

- 0,5 % bei PHEVs mit ≥ 80 km rein elektrischer Reichweite **oder** ≤ 50 g CO_2/km (WLTP) — gilt für Anschaffungen ab 1. Januar 2025
- Für vor 2025 angeschaffte PHEV-Dienstwagen bleibt die alte Regelung (60 km Mindestreichweite) bestehen

Empfehlung EB Klein: Bei BLP zwischen **90.000 und 105.000 €** lohnt sich die genaue Prüfung der Modellvariante — ein 101.000-€-Auto wird mit 0,5 % statt 0,25 % versteuert. Zudem gilt: Steigt der Hersteller-Listenpreis zwischen Bestellung und Erstzulassung über die 100.000-€-Grenze, gilt der höhere Satz — maßgeblich ist der BLP zum Zeitpunkt der Erstzulassung.

Zuschüsse für Fahrzeug, Wallbox und Ladestrom in wenigen Minuten durchrechnen.

eb-klein-service.de/eauto/

Quelle: EStG § 6 Abs. 1 Nr. 4 i.d.F. „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland" (ab 1.7.2025); BMF-Schreiben vom 11.11.2025 zur steuerlichen Beh
Online und immer aktuell: https://www.eb-klein-service.de/wissen/dienstwagen-versteuerung-e-auto-2026-0-25-regelung/
Energieberatung Klein Service GmbH · Ihr Energieexperte Online · Diese Information ersetzt keine individuelle Beratung; maßgeblich sind die jeweiligen Förderbescheide.